

**2. Satzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Leopoldshöhe  
(Vergnügungssteuersatzung)  
vom 20. Dezember 2002  
in der Fassung der Änderung vom 09. November 2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung vom ..... folgende 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002 beschlossen:

**I.**

Die Steuersätze in § 10 Abs. 1 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	17,0 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
  
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	17,0 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro
  
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro

**II.**

Die §§ 10 a und 10 b werden aufgehoben.

**III.**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft